



Brüssel, den 21. November 2017

CM 5166/17

**ENER
PROCED**

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: paola.caselli@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2-281.4014

Betr.: Schriftliches Verfahren für die Verlängerung der Frist der DELEGIERTEN VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 25.9.2017 zur Berichtigung der spanischen Sprachfassung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 812/2013 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieeffizienzkennzeichnung von Warmwasserbereitern, Warmwasserspeichern und Verbundanlagen aus Warmwasserbereitern und Solareinrichtungen
– Absicht, die Frist zu verlängern

Am 25. September 2017 hat die Kommission den im Betreff genannten Entwurf der delegierten Verordnung (Dok. 13022/17 ENER 395 ENV 826 DELACT 184) gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2017/1369 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU dem Rat vorgelegt.

Der Rat kann innerhalb einer Frist von zwei Monaten, die auf Initiative des Rates um zwei weitere Monate verlängert werden kann, Einwände gegen den Entwurf der delegierten Verordnung erheben.

Da

- im oben genannten Entwurf der delegierten Verordnung als Rechtsgrundlage fälschlicherweise die Richtlinie über die Angabe des Verbrauchs an Energie aus dem Jahre 2010 angegeben wird, die durch die Verordnung (EU) 2017/1369 aufgehoben wurde, jedoch die Verordnung (EU) 2017/1369 über die Energieverbrauchskennzeichnung als Rechtsgrundlage hätte herangezogen werden müssen,
- vor Ablauf der Frist am 25. November 2017 voraussichtlich keine einschlägigen Tagungen mehr stattfinden werden,

muss das schriftliche Verfahren angewandt werden, um zu erklären, dass der Rat beabsichtigt, die Frist für die Erhebung von Einwänden um zwei Monate zu verlängern, damit die Kommission die Möglichkeit hat, den vorliegenden delegierten Rechtsakt, der sich auf eine falsche Rechtsgrundlage stützt, zurückzuziehen und einen neuen delegierten Rechtsakt mit der richtigen Rechtsgrundlage vorzulegen.

Der Vorsitz hat daher vorgeschlagen, nach Artikel 12 der Geschäftsordnung des Rates das schriftliche Verfahren zur Beantragung dieser Verlängerung anzuwenden. Nach dieser Bestimmung muss auch die Kommission der Anwendung des schriftlichen Verfahrens zustimmen.

Bitte geben Sie an, ob Sie

- der Anwendung des schriftlichen Verfahrens zustimmen,
- der Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden gegen die oben genannte delegierte Verordnung (Dok. 13022/17 ENER 395 ENV 826 DELACT 184) um zwei Monate zustimmen.

Sie werden gebeten, auf beide Fragen mit JA oder NEIN – auf die zweite Frage gegebenenfalls auch mit STIMMENTHALTUNG – zu antworten.

Etwaige einseitige Erklärungen sind gesondert abzugeben.

Ihre Antwort muss dem Generalsekretariat des Rates bis **Freitag, 24. November 2017 (12.00 Uhr)** zugehen. Sie ist per E-Mail an energy@consilium.europa.eu zu übermitteln.